

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Landesverfassungsgesetz,
mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1974 (LWO) geändert wird.

Die NÖ Landtagswahlordnung 1974 (LWO), LGBl. 0300-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Satz erweitert:

"Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen."

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

"Stimmenabgabe und Stimmbezirke

(1) Die Stimmenabgabe hat vor der örtlichen Wahlbehörde zu erfolgen. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.

(2) Jeder Verwaltungsbezirk und jede Stadt mit eigenem Statut bildet einen Stimmbezirk."

3. Im § 3 Abs. 1 wird die Verweisung "Abs. 2 und 3" durch "Abs. 2 bis 4" ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 2 entfallen die Klammerausdrücke "(Volkszählungsgesetz, BGBl.Nr. 159/1950)" und " (§ 1)".
5. § 7 Abs. 4 hat zu entfallen.
6. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt.
7. § 8 Abs. 4 hat zu entfallen.

8. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für jeden Stimmbezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt."

9. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Sie besteht aus dem Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt, oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Kreiswahlleiter sowie mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern."

10. § 10 Abs. 4 hat zu entfallen.

11. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen."

12. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 1⁷ erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" und "(5)".

13. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 7, 9 und 10 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tage nach dem Stichtag zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 13 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist."

14. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge "Spätestens am zehnten Tage nach der Wahlauschreibung" durch die Wortfolge "Spätestens am zehnten Tage nach dem Stichtag" und die Wortfolge "nach der bisherigen Zusammensetzung der Wahlbehörden" durch die Wortfolge "nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden am Stichtag" ersetzt.

15. Im § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge "politischen Bezirken" durch das Wort "Stimmbezirken" ersetzt.

16. Im § 14 Abs. 2 wird als zweiter Satz eingefügt:

"Für die Berufung der Bezirkswahlbehörden in Stimmbezirken, die zwei Wahlkreisen angehören, ist die Kreiswahlbehörde zuständig, in deren Bereich die Bezirkswahlbehörde ihren Sitz hat."

Im bisherigen zweiten Satz wird das Wort "hiedurch" durch die Wortfolge "durch die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner" ersetzt.

17. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten."

18. Im § 18 haben die Abs. 4 bis 6 zu lauten:

"(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des § 14 Abs. 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden, bei Änderungen nach Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der vorgesehene Fristenlauf mit dem dreißigsten Tage nach dem Wahltage beginnt.

(6) Die Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amte."

19. Im § 19 Abs. 1 hat die Wortfolge ",die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen," zu entfallen, weiters wird der Klam-

merausdruck "Tag- oder Stundengeld" durch den Klammerausdruck "Stundengeld" ersetzt.

20. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge "Tag- oder Stundengeldes" durch das Wort "Stundengeldes" ersetzt.

21. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

22. § 21 hat zu lauten:

§ 21

"Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein."

23. § 22 hat zu entfallen.

24. § 23 hat zu lauten:

§ 23

"Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind."

25. Im § 24 wird die Zitierung "§§ 21 bis 23" durch die Zitierung "§§ 21 und 23" ersetzt.

26. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973) und der Landes-Wählerevidenz anzulegen."

27. § 26 hat zu lauten:

§ 26

"Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3) Ein ordentlicher Wohnsitz gilt insbesondere dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

1. bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
2. lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder

3. aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist;
gleiches gilt, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann.

(4) Läßt sich die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Abs. 2 nicht bestimmen, so richtet sich diese nach jenem der Wohnsitze, an dem der Wahlberechtigte vor dem Stichtag zuletzt gewohnt hat.

(5) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder zum Zivildienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(6) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein."

28. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Am einundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jedem Tage mindestens vier Stunden, von denen zwei auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag entfallen müssen, zu bestimmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird."

29. § 27 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"Ausgenommen hievon sind Streichungen nach § 26 Abs. 6, die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern."

30. Im § 28 haben der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.

31. § 30 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren."

32. § 30 Abs. 3, 2. und 3. Satz haben zu lauten:

"Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben."

33. Den § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen."

34. § 35 hat zu lauten:

§ 35

"Behandlung der nach dem Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 30 bis 34 anzuwenden."

35. § 37 hat zu lauten:

§ 37

"Berichte über die Zahl der Wahlberechtigten

Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 27) haben die Gemeindewahlbehörden im Wege der Bezirkswahlbehörden der Kreiswahlbehörde die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, und diese für den Bereich des Wahlkreises der Landeswahlbehörde telefonisch oder fernschriftlich bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Kreiswahlbehörde und von dieser der Landeswahlbehörde zu berichten."

36. § 42 hat zu lauten:

§ 42

"Wählbar sind alle gemäß § 20 wahlberechtigten Männer und Frauen, die spätestens im Jahr der Wahl das 21. Lebensjahr vollenden."

37. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken."

38. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder von wenigstens 200 Personen, die am Stichtag in Gemeinden des Wahlkreises als wahlberechtigt in der Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz und

Landes-Wählerevidenz) eingetragen waren, unterstützt sein. Hierbei sind dem Kreiswahlvorschlag die nach Muster Anlage 3a ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen. Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postausweis usw.) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden."

39. § 43 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 haben zu lauten:

"2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;"

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse)."

40. § 46 hat zu lauten:

§ 46

"Überprüfung der Kreiswahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben

oder von wenigstens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Die Kreiswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Kreiswahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Kreiswahlvorschlages ist von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterstützer der Kreiswahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Weist ein Kreiswahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterstützungen (§ 43 Abs. 2) auf oder entspricht er nicht den im § 43 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen, so ist er spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag von der Kreiswahlbehörde zurückzuweisen. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 43 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen."

41. Im § 47 wird die Wortfolge "am zehnten Tage vor dem Wahltag" durch die Wortfolge "am siebenundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr" ersetzt.
42. Im § 48 wird das Wort "zehnten" durch das Wort "siebenundzwanzigsten" ersetzt.
43. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Wahlwerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die

überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht."

44. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Land erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörde verbindlich."

45. Im Abs. 4 des § 49 wird die Verweisung auf "Abs. 1" in "Abs. 2" geändert.

46. § 50 hat zu lauten:

§ 50

"Zurückziehung von Kreiswahlvorschlägen

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Kreiswahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von den drei Mitgliedern des Landtages oder der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum siebenundzwanzigsten Tage

vor dem Wahltag, 13 Uhr, gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

(3) In diesem Falle ist der Kostenbeitrag (§ 43 Abs. 6) zurückzuerstatten."

47. Im § 51 Abs. 2 ist als vorletzter Satz einzufügen:

"Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17 Uhr festgelegt werden."

48. § 51 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

49. Im letzten Satz des § 54 wird das Wort "Wahlbehörde" durch das Wort "Wahlbehörden" ersetzt.

50. Die Überschrift des § 57 "Verbotzonen, Alkoholverbot" wird durch die Überschrift "Verbotzonen" ersetzt.

51. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Übertretungen der in Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet."

52. § 60 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu."

53. § 60 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet."

54. § 61 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen der §§ 66 und 68."

55. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet."

56. § 64 hat zu lauten:

§ 64

"Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(5) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Anstaltsinsassen in Kranken-(Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten enthält der § 70 die näheren Bestimmungen."

57. In § 65 Abs. 2 ist zwischen die Worte "Autobuspermanenzkarten" und "Gewerbescheine" das Wort "Führerscheine" einzufügen.

~~58. Im § 65 Abs. 3 entfallen die Worte "einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern".~~

~~58.~~ 59. Der 2. Satz im § 66 Abs. 1 hat zu lauten:

"Bei Wahlkartenwählern hat der Wahlleiter den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 40 Abs. 3) zu öffnen und den darin befindlichen amtlichen Stimmzettel zu entnehmen."

~~59.~~ 60. Die Überschrift des 4. Abschnittes im IV. Hauptstück hat zu lauten:

"4. Abschnitt Ausübung des Wahlrechtes in Kranken- (Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten"

60 61. Die Überschrift des § 70 hat zu lauten:

"§ 70 Ausübung des Wahlrechtes in Kranken- (Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten"

61 62. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Um den in öffentlichen oder privaten Kranken- (Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten untergebrachten Anstaltsinsassen und den dort beruflich tätigen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten."

62 63. Im § 70 Abs. 2 wird das Wort "Pfleglinge" durch das Wort "Anstaltsinsassen" ersetzt.

63 64. Im § 70 Abs. 3 wird das Wort "Pfleglinge" durch das Wort "Anstaltsinsassen" und das Wort "Pflegling" durch das Wort "Anstaltsinsasse" ersetzt.

64 65. Die Überschrift des 6. Abschnittes im IV. Hauptstück hat zu lauten:

"6. Abschnitt Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises"

65 66. Im § 76 Abs. 1 Ziffer 3 wird das erste Wort "wenn" gestrichen.

66 67. § 84 hat zu lauten:

§ 84

"Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden an die Bezirkswahlbehörden

(1) Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, ohne die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts, sind nach Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses unverzüglich der zuständigen Bezirkswahlbehörde verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten zu übermitteln.

(2) Die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag (§ 80 Abs. 3 2. Satz) sind vor der Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses unverzüglich über die Bezirkswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde weiterzuleiten."

6768. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

§ 84a

"Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörde

(1) Sobald bei den Bezirkswahlbehörden die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden eingelangt sind (§ 84 Abs. 1), sind die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtigzustellen. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirkes die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Falls der Stimmbezirk in zwei Wahlkreisen liegt, sind auch die Summen für diese Wahlkreisanteile zu bilden.

(2) Die Niederschrift gemäß Abs. 1 bildet den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Kreiswahlbehörde zu übermitteln.

(3) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 und der §§ 83 und 84 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt."

6869. Dem § 85 Abs. 2 wird angefügt:

"Hievon ist auch die Kreiswahlbehörde und von dieser die Landeswahlbehörde unverzüglich zu verständigen."

⁶⁹
70. Im § 91 Abs. 3 wird die Wortfolge "Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden" durch die Wortfolge "Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden" ersetzt.

⁷⁰
71. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben (Abs. 4)."

⁷¹
72. Die bisherigen Abs. 1 bis 3 des § 100 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 4.

⁷²
73. Das VI. Hauptstück mit § 103 entfällt.

⁷³
74. Das bisherige VII. Hauptstück erhält die Bezeichnung VI. Hauptstück.

⁷⁴
74a. Im § 104 Abs. 1 hat es anstelle "I. bis VI. und VIII." zu lauten: "I. bis V. und VII."

75. Im § 106 entfällt die Ziffer 4.

76. Das bisherige VIII. Hauptstück erhält die Bezeichnung VII. Hauptstück.

77. Im § 111 Abs. 1 wird als 2. Satz eingefügt:

"Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag."

Im bisherigen zweiten Satz wird die Wortfolge "Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag" durch die Wortfolge "dieser Tage" ersetzt.

78. Im § 113 Abs. 1 letzter Satzteil hat es statt "des Wählerevidenzgesetzes 1973" nur "des Wählerevidenzgesetzes" und statt "der Nationalrats-Wahlordnung 1971" nur "der Nationalratswahlordnung" zu lauten.

79. § 114 entfällt.

80. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

§ 117

"Übergangsbestimmung

Wurde jemand auf Grund einer vor dem 1. Jänner 1975 erfolgten Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist er berechtigt, unter Vorlage eines ausgefüllten Wähleranlageblattes und einer Urteilsausfertigung, während der Einsichtsfrist die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu verlangen, wenn die über ihn verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt. Im übrigen gelten für solche Einsprüche die Bestimmungen der §§ 30 bis 34."

81. Anlage 1 hat zu lauten:

"Gebietsabgrenzung der Wahlkreise

Wahlkreis 1, Viertel oberm Wienerwald

Vorort St. Pölten:

Umfaßt die Städte mit eigenem Statut, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs und die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk (soweit nicht im Wahlkreis 3), St. Pölten, Scheibbs, Tulln (soweit nicht im Wahlkreis 4), ferner die Gemeinden Bergern im Dunkelsteinerwald, Furth bei Göttweig, Mautern an der Donau, Paudorf und Rosatz des Verwaltungsbezirkes Krems."

"Wahlkreis 2, Viertel unterm Wienerwald

Vorort Wiener Neustadt:

Umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Wiener Neustadt und die Verwaltungsbezirke Baden, Bruck an der Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung (soweit nicht im Wahlkreis 4)."

"Wahlkreis 3, Viertel oberm Manhartsberg

Vorort Krems an der Donau:

Umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau und die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems (soweit nicht im Wahlkreis 1), Waidhofen an der Thaya, Zwettl, ferner die Gemeinden Dorfstetten, Hofamt Priel, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Münichreith-Laimbach, Nöchling, Persenbeug-Gottsdorf, Pöggstall, Raxendorf, St. Oswald, Weiten und Yspertal des Verwaltungsbezirkes Melk."

"Wahlkreis 4, Viertel unterm Manhartsberg

Vorort Korneuburg:

Umfaßt die Verwaltungsbezirke Gänsernsdorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, ferner die Gemeinden Absdorf, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großriedenthal, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram des Verwaltungsbezirkes Tulln und die Gemeinde Gerasdorf bei Wien des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung."

82. Die Anlage 2 hat wie folgt zu lauten:
(siehe Beilage A)

83. Die Anlage 3 hat wie folgt zu lauten:
(siehe Beilage B)

84. Nach Anlage 3 wird eine Anlage 3a eingefügt, die wie folgt zu lauten hat:
(siehe Beilage C)

Wählerverzeichnis

Beilage A

Anlage 2

Ortschaft:

Wahlsprenzel:

Gemeinde:

Verw.

Rat Bez.:

Straße

Gasse Nr.

Platz

Wahlkreis-Nr.:

Fortl. Zahl	Haus-	Tür-	Familien- XZY und Vorname <small>(voll ausschreiben)</small> Geburtsjahr	Abgegebene Stimme		Anmerkung
	Nummer			männlich	weiblich	

Ortschaft:

Wahlsprenzel:

Gemeinde:

Straße

Verw.

Gasse

~~Polz~~Bez:

Platz

Wahlkreis-Nr.

Hausnummer:

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprenzels) auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis (Fortl. Zahl:)

Familien

~~Id~~ und Vorname:

..... Geburtsjahr:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist dem Wahlleiter vor der Stimmenabgabe ungeöffnet zu übergeben. Der amtliche Stimmzettel darf erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden.

Duplikate für abhandelt gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.



..... am

Der Bürgermeister:

.....

Verw. Bez.:
Gemeinde:

Fortl. Nr.:

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Der Gefertigte, geb. am
(Vor- und Familienname)
wohnhaft in
unterstützt den Kreiswahlvorschlag der
.....
(Name der wahlwerbenden Partei)
im Wahlkreis Nr.,
(Vorort)

Raum für allfällige gerichtliche oder
notarielle Beglaubigung der nebenste-
henden Unterschrift

.....
(Eigenhändige Unterschrift
mit Angabe von Vor- und Familie-
name)

BESTÄTIGUNG

Die Gemeinde, Verw. Bez.: ..
(Name der Gemeinde)
bestätigt, daß der/die Obgenannte am in der
(Stichtag)
Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen
war.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung
wurde vor der Gemeindebehörde geleistet*) war gerichtlich*)/notariell
beglaubigt*).

....., am19

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!